

Gesetz über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung (THG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 und 94 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Gesetz dient zur Finanzierung der Entwicklung und des Zweck
betriebsübergreifenden Marketings des Tourismus in den Gemeinden mit
dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus sicherzu-
stellen und zu verbessern.

² Das Gesetz regelt die Grundsätze, welche Gemeinden bei der Erhebung
einer Tourismusabgabe zu beachten haben.

Art. 2

In diesem Gesetz verwendete Begriffe mit besonderer Bedeutung werden Begriffe
im Anhang I definiert.

II. Tourismusorganisation

Art. 3

¹ Tourismusorganisationen sorgen für die touristische Entwicklung und das Tourismus-
touristische Marketing einer bestimmten Region. Zu ihrem Aufgaben- organisationen
bereich gehören insbesondere:

- a) das umfassende Produkt- und Tourismusmanagement;
- b) die verkaufsorientierte Marktbearbeitung im In- und Ausland in
Koordination mit Graubünden Ferien, Schweiz Tourismus sowie
weiteren Absatzmittlern wie Reiseveranstaltern und dergleichen;
- c) das Marketingcontrolling und die Förderung des Qualitätsmanage-
ments;

- d) die Entwicklung und Gestaltung touristischer Angebote in Koordination mit lokalen Leistungserbringern wie Beherbergern, Bergbahnen und dergleichen;
- e) die Sicherstellung der Gästeinformation und –betreuung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit touristischen Leistungserbringern;
- f) die Festlegung und Koordination der touristischen Aufgabenteilung mit den Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion, insbesondere betreffend Entwicklung und Unterhalt touristischer Infrastruktur.

² Die Tourismusorganisationen einigen sich mit den Gemeinden über die konkrete Aufgabenteilung und Zweckverwendung der ihnen seitens der Gemeinden überlassenen Finanzierungsmittel.

³ Die Tourismusorganisationen müssen eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf Struktur, Grösse, Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung, Verkauf und Controlling.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet:

- a) ob eine Tourismusorganisation die vom Gesetz genannten Kriterien im Einzelfall erfüllt, sowie
- b) in Fällen, in denen die Tourismusorganisationen und Gemeinden keine Einigung hinsichtlich Aufgabenteilung und Zweckverwendung der Finanzierungsmittel im Sinne von Absatz 2 erzielen.

⁵ Die Regierung legt die Tourismusregionen gemäss Absatz 1 fest.

Art. 4

Gemeinden und
Tourismus-
organisationen

¹ Gemeinden können sich einer Tourismusorganisation im Sinne von Artikel 3 und Anhang I anschliessen und dieser die Entwicklung sowie das betriebsübergreifende Marketing des Tourismus in der betreffenden Region übertragen.

² Durch den Anschluss und die Aufgabenübertragung im Sinne von Absatz 1 verpflichten sich die Gemeinden, die Finanzierung der betrauten Tourismusorganisationen angemessen sicherzustellen.

³ Als angemessen im Sinne von Absatz 2 gilt eine Finanzierung, welche es den Tourismusorganisationen ermöglicht, ihre Aufgaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus nach Massgabe von Artikel 3 und Anhang I litera f wirkungsvoll wahrzunehmen.

⁴ Zur Finanzierung im Sinne von Absatz 2 können die Gemeinden insbesondere allgemeine Steuermittel, Erträge des Finanzvermögens, Gewinne staatlicher Anstalten und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen sowie Erträge aus einer Tourismusabgabe verwenden.

⁵ Die von einer Tourismusorganisation benötigten Finanzierungsmittel im Sinne von Absatz 2 und 3 werden auf die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis der jährlichen Anzahl Logiernächte umgelegt.

Art. 5

¹ Sofern in einer bestimmten Tourismusregion wettbewerbsfähige Strukturen und eine zweckmässige Aufgabenteilung für die Entwicklung des Tourismus sowie das betriebsübergreifende Marketing fehlen, kann die Regierung Gemeinden dieser Region verpflichten, sich innerhalb einer bestimmten Frist einer Tourismusorganisation anzuschliessen und dieser Aufgaben im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 zu übertragen.

Obligatorischer Anschluss

² Die Regierung berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Tourismusabhängigkeit der Gemeinden und der betroffenen Tourismusregion. Bei der Bestimmung der Tourismusabhängigkeit sind insbesondere zu beachten:

- a) die touristische Wertschöpfung der Tourismusregion;
- b) die Anzahl touristisch bedingter Arbeitsplätze und die Tourismusabhängigkeit der Unternehmen in der Gemeinde/Region;
- c) das Verhältnis Logiernächte respektive Beherbergungskapazität zur Anzahl Einwohner sowie
- d) die Tourismusabhängigkeit der Nachbargemeinden in der Tourismusregion.

³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 findet das vorliegende Gesetz direkte Anwendung, wenn ihm das Gemeinderecht widerspricht. Die Regierung erlässt die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

III. Tourismusabgabe**1. ABGABEHOHEIT****Art. 6**

¹ Politische Gemeinden können eine Tourismusabgabe erheben, sofern sie im Sinne von Artikel 4 einer Tourismusorganisation angeschlossen sind. Die Erhebung anderer touristischer Sondersteuern (Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen) oder Sonderabgaben durch Gemeinden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Gemeinden, die keiner Tourismusorganisation angeschlossen sind und keine Tourismusabgabe erheben.

Abgabeinheit der Gemeinden

² Erhebt eine Gemeinde eine Tourismusabgabe, hat sie die Grundsätze des vorliegenden Gesetzes zu beachten. Soweit das vorliegende Gesetz keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung einer Tourismusabgabe das Gemeinderecht. Die Gemeinden haben in ihren Tourismusabgabegesetzen, soweit diese keine abschliessende Ordnung enthalten, auf die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung zu verweisen.

³ Die Gemeinde regelt die Grundzüge der Abgabenerhebung, die Zuständigkeiten und die Fälligkeit in einem Gesetz im formellen Sinn. Dieses ist von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen.

2. ABGABEPFLICHT

Art. 7

Abgabesubjekte Abgabepflichtig sind die aus dem Tourismus direkt oder indirekt Nutzen ziehenden

- a) tourismusnahen Unternehmen;
- b) Beherbergungsunternehmen;
- c) nicht gewerbsmässig Beherbergenden;
- d) Wohnungseigennutzenden und deren Familienangehörige.

Art. 8

Ausnahmen ¹ Von der Tourismusabgabe sind nur zu befreien:

- a) Tourismusorganisationen sowie der Verein "Graubünden Ferien";
- b) Wohnungseigennutzende hinsichtlich infrastrukturmässig nicht erschlossenen Grundstücken, insbesondere Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten und dergleichen;
- c) Abgabepflichtige, die von den direkten Steuern ausgenommen sind, soweit sie nicht infolge einer unternehmerischen Tätigkeit am Markt im Wettbewerb mit privaten Anbietern auftreten.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung der Tourismusorganisationen oder anderer interessierter Kreise weitere Ausnahmen bewilligen. Derartige Ausnahmen können namentlich für Abgabepflichtige gewährt werden, welche aufgrund sehr geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich behindert werden.

3. ABGABEOBJEKT

Art. 9

Tourismusnutzen Abgabeobjekt der Tourismusabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

4. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 10

Bemessungsgrundsätze ¹ Die Tourismusabgabe ist variabel zu bemessen.

² Gemeinden können pro abgabepflichtige Person zusätzlich eine fixe Grundpauschale einführen.

³ Der Umfang der Abgabepflicht hat sich nach den Grundsätzen des inner- und interkantonalen sowie des internationalen Doppelbesteuerungsrechts zu richten.

⁴ Bei Abgabepflichtigen, deren Exportumsätze einen geringeren Tourismusunutzen bewirken, ist die Bemessungsgrundlage angemessen zu reduzieren.

Art. 11

¹ Der variable Teil der Tourismusabgabe ist in Anwendung folgender Variabler Teil Bemessungsgrundlagen zu erheben:

- a) für tourismusnahe Unternehmen:
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme respektive des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens¹;
- b) für Beherbergungsunternehmen:
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme respektive des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens² sowie kumulativ nach Massgabe der Nettowohnfläche (gewerbsmässige Ferienwohnungsbetreiber), Anzahl Gästezimmer (Hotels, Jugendherbergen), Anzahl Schlafstellen (Gruppenunterkünfte) oder der in der Gemeinde gelegenen Stellplätze (Campings);
- c) für nicht gewerbsmässig Beherbergende:
nach Massgabe der Anzahl Gästezimmer, die Ferien- oder Erholungszwecken dienen;
- d) für Wohnungseigenutzende:
nach Massgabe der Nettowohnfläche des in der Gemeinde gelegenen Wohnraums, der Ferien- oder Erholungszwecken dient.

² Die Gemeinden haben in ihrer Gesetzgebung besonderen Geschäftsmodellen (Outsourcing und dergleichen) angemessen Rechnung zu tragen.

5. ABGABESÄTZE

Art. 12

¹ Die Festsetzung der Abgabesätze, Abgabetarife und Abgabefreibeträge ist Sache der Gemeinden. Festlegung der Abgabesätze

² Bei der Festsetzung der Abgabesätze und –tarife ist primär dem Vorteils-/Nutzenprinzip sowie in angemessener Weise dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

³ Bei tourismusnahen Unternehmen und Beherbergungsunternehmen sind die Abgabesätze für den variablen Teil der Tourismusabgabe pro Branche festzulegen. Die Brancheneinteilung der Abgabepflichtigen ist gemäss Branchentabelle in Anhang II vorzunehmen.

¹ Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

² Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

⁴ Die Abgabesätze sind pro Beherbergungsart gemäss Anhang III festzulegen bei

- a) Wohnungseigennutzenden, sowie
- b) Beherbergungsunternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergenden für deren ergänzende Tourismusabgabe im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 litera b.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen hinsichtlich der in Absatz 3 und 4 vorgegebenen Einteilung in Branchen und Beherbergungsarten Ausnahmen bewilligen.

⁶ Nach Massgabe der Grundsätze von Absatz 2 sind

- a) Beherbergungsunternehmen stärker zu belasten als nicht-gewerbsmässige Beherbergende sowie
- b) die Abgabesätze bei Wohnungseigennutzenden aufgrund einer angemessenen durchschnittlichen Anzahl Logiernächte zu berechnen.

6. VERWENDUNGSZWECKBINDUNG

Art. 13

Zweckbindung
im Interesse der
Abgabepflichtigen

¹ Nach Abzug der Vollzugskosten ist der Reinertrag der Tourismusabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen zu verwenden. Er darf nicht zur Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Im Interesse und zum Nutzen von tourismusnahen Unternehmen, Beherbergungsunternehmen sowie nicht gewerbsmässig Beherbergenden erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung des Tourismusmarketings.

³ Im Interesse und zum Nutzen von Wohnungseigennutzenden erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen und Dienstleistungen) vor Ort.

⁴ Die Verwendung der Tourismusabgabe gilt als gebundene Ausgabe im Sinne des Finanzreferendums.

7. VERANLAGUNG UND BEZUG

Art. 14

Grundsätze

¹ Abgabe- und Veranlagungsperiode ist das Kalenderjahr, Bemessungsperiode das Vorjahr (Vergangenheitsbemessung). Ausnahmen, insbesondere infolge Neueintritts in die Abgabepflicht, ist angemessene Rechnung zu tragen.

² Die Gemeinden sind frei, in Abweichung von Absatz 1 als Abgabe- und Bemessungsperiode das Kalenderjahr zu bestimmen. Veranlagung und

Bezug der Tourismusabgabe erfolgen in diesem Fall im darauffolgenden Jahr (Gegenwartsbemessung).

Art. 15

Die Gemeinden bestimmen die Vollzugsbehörden. Sie können den Vollzugsbehörden Vollzug, namentlich das Inkasso, in einem formellen Gesetz an geeignete Organisationen delegieren.

Art. 16

¹ Die Abgabepflichtigen haben den mit dem Vollzug der Tourismusabgabe betrauten Vollzugsstellen unentgeltlich die für die Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Einsichtsrechte zu gewähren. Erhebung und Ermittlung abgaberelevanter Daten

² Die Abgabepflichtigen haben insbesondere bei der Erhebung und Ermittlung der sie betreffenden Bemessungsgrundlagen sowie sonstiger abgaberelevanter Daten mitzuwirken.

³ Die zuständige Vollzugsstelle kann vor Ort bei den Abgabepflichtigen die für die rechtmässige Festsetzung der Tourismusabgabe notwendigen Erhebungen und Kontrollen durchführen.

⁴ Zur Erhebung der für die Tourismusabgabe relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Vollzugsstelle die Daten folgender Behörden und Register verwenden:

- a) Steuerregister
- b) Einwohnerregister
- c) Objektregister der Gemeinden.

Der Datenzugang kann im Abrufverfahren erfolgen.

Art. 17

Die Bemessungsgrundlagen und die sonstigen abgaberelevanten Daten sind den Abgabepflichtigen durch die Gemeinde, oder im Delegationsfall durch die zuständige Vollzugsorganisation, mittels Veranlagungsverfügung zu eröffnen. Eröffnung

Art. 18

Bei der zeitlichen Bemessung der Tourismusabgabe ist namentlich den Grundsätzen der Abgabenerhebung nach Massgabe des Tourismusnutzens, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Zeitliche Bemessung

Art. 19

Die zuständige Gemeindebehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 131 StG eine Ermessensveranlagung vornehmen. Ermessensveranlagung

Art. 20

Erlass

Die zuständige Gemeindebehörde kann Kosten oder Bussen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Abgabepflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN**Art. 21**

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde oder Vollzugsorganisation kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 22

Strafbestimmungen

Die Gemeinden erlassen zur Durchsetzung ihrer Tourismusabgabengesetze die nötigen Strafbestimmungen.

Art. 23

Aufsicht

¹ Die zuständige kantonale Behörde überwacht den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Gemeinden und übrigen Vollzugsstellen haben der zuständigen kantonalen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Akteneinsicht zu gewähren und die benötigten Auskünfte zu erteilen.

³ Die Gemeinden sind durch die zuständige kantonale Behörde betreffend die Aufgabenerfüllung durch die Tourismusorganisationen periodisch anzuhören. Die zuständige kantonale Behörde kann die Gemeinden zur Einführung einer angemessenen Wirkungsprüfung anhalten.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Anpassung der Gesetzgebung

¹ Die Gemeinden haben eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ihre Gesetzgebung betreffend Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen aufzuheben und bei Bedarf durch entsprechende Tourismusabgabenerlasse im Sinne dieses Gesetzes zu ersetzen.

² Die Mittel aus Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen sind bereits während der Übergangsfrist von Absatz 1 im Sinne von Artikel 4 den Tourismusorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 25

¹ Das nachfolgende Gesetz wird ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts,
Inkrafttreten

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006

Artikel 2 Absatz 3

Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben

Artikel 22

aufgehoben

Artikel 23

aufgehoben

² Das nachfolgende Gesetz wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wie folgt geändert:

Gemeindegesezt vom 31. August 2006

Artikel 9 Absatz 1 litera c

Die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses resp. Abgabefusses einer allfällig erhobenen Tourismusabgabe.

³ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang I**Definitionen**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) *Tourismusnahe Unternehmen*: Die aus dem Tourismus direkt oder indirekt Nutzen ziehenden juristischen Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in einer Gemeinde sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in einer Gemeinde, welche keine Beherbergungsleistungen erbringen.
- b) *Beherbergungsunternehmen*: Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in einer Gemeinde sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in einer Gemeinde, welche hauptsächlich Beherbergungsleistungen erbringen.
- c) *Nicht gewerbsmässig Beherbergende*: Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von in Gemeinden gelegenen Wohnraum, der ohne gewerbsmässige Organisation regelmässig gegen Entgelt zu Ferien- oder Erholungszwecken an Personen ohne steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde vermietet wird.
- d) *Wohnungseigennutzende*: Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von in Gemeinden gelegenen, selbst genutztem Wohnraum, der Ferien- oder Erholungszwecken dient und für den Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin oder die Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde begründet.
- e) *Familienangehörige*: Der Ehegatte/eingetragene Partner/Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder. Familienangehörige werden durch die Wohnungseigennutzenden in der Steuerpflicht vertreten. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bezeichnet, umfasst der Begriff Wohnungseigennutzende gemäss litera d auch deren Familienangehörige.
- f) *Tourismusorganisation*: Als Tourismusorganisation gelten Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) sowie regionale Tourismusorganisationen (ReTO), welche sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Grösse unterscheiden. Eine DMO verfügt über ein Marketingbudget in der Grössenordnung von mindestens 4 bis 7 Millionen Franken und umfasst die Bettenkapazität einer Tourismusregion, welche es erlaubt, jährlich annähernd 2 Millionen Logiernächte in Beherbergungsbetrieben sowie in vermieteten Wohnungen zu erreichen. Eine ReTO nimmt die Marktbearbeitung nicht selber wahr, sondern überträgt diese in geeigneter Form an eine DMO oder an eine andere Marketingorganisation und stellt hierfür mindestens 200 000 Franken zur Verfügung.

- g) *Wohnraum*: Jeder zu Übernachtungs- oder Aufenthaltszwecken nutzbare Raum. Insbesondere fallen darunter Häuser, Wohnungen, Zimmer, Fahrnisbauten, Maiensässhütten, dauerhaft aufgestellte Mobilheime, Standplätze für Zelte und Wohnwagen, Dauercampingstätten und dergleichen.
- h) *Gruppenunterkunft*: Beherbergungsunternehmen, in welchen eine Mehrheit der Zimmer mehr als vier Betten/Schlafplätze aufweisen.
- i) *Tourismusnutzen*: Für tourismusnahe Unternehmen, Beherbergungsunternehmen sowie nicht gewerbsmässige Beherbergernde insbesondere die Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu profitieren und für Wohnungseigennutzende insbesondere die Möglichkeit, touristische Infrastruktur und Dienstleistungen zu nutzen.

Anhang II**Branchentabelle für tourismusnahe Unternehmen und
Beherbergungsunternehmen**

Bemessungsgrundlage variabler Teil: Promillesatz auf das gesamte AHV-pflichtige Einkommen (AHV-Lohnsumme).

Branchentabelle
Immobilienwesen
Banken
Energie- u- Wasserversorgung
Versicherungen
Nahrungsmittel u. Getränke, Tabak
Bergbahnen
Nachrichtenübermittlung ohne Post
Beherbergungsgewerbe
Eisenbahnverkehr und Linienverkehr
Vermietung
Detailhandel, Reparatur
Übriger Personenverkehr
Gaststättengewerbe
Reisebüros
Unternehmensbezogene Dienstleistungen
Baugewerbe
Grosshandel
Abwasser, Abfallbeseitigung u. sonst. Entsorgung
Garagengewerbe, Tankstellen
Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schule)
Persönliche Dienstleistungen
Papier-, Karton-, Verlags- u. Druckgewerbe
Gesundheits- u. Sozialwesen
Unterhaltung, Kultur und Sport
Industrie
Landwirtschaft

Anhang III**Beherbergungsartentabelle für Beherbergungsunternehmen und Wohnungseigennutzende**

Bemessungsgrundlage variabler Teil: Frankenbetrag auf die Kapazität der jeweiligen Beherbergungsart.

Beherbergungsart	Bemessungsgrundlage
Hotellerie	
Komfortklasse 1	Gästezimmer
Komfortklasse 2	Gästezimmer
Komfortklasse 3	Gästezimmer
Komfortklasse 4	Gästezimmer
gewerbmässige Ferienwohnungen	Nettowoohnfläche (m ²)
Campingplätze	Stellplatz
Gruppenunterkünfte	Schlafplatz
nicht gewerbmässig Beherbergende	Gästezimmer
Wohnungseigennutzende	Nettowoohnfläche (m ²)